

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Grenzüberschreitenden Flohmarkt Konstanz / Kreuzlingen am 15. - 16. Juni 2024

## § 1 – Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche Teilnehmer:innen des grenzüberschreitenden 24h Flohmarktes Konstanz / Kreuzlingen. Mit der Anmeldung zum grenzüberschreitenden 24h Flohmarkt Konstanz / Kreuzlingen erkennen die Teilnehmer:innen die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Veranstalters an.

## § 2 – Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

1. Bei Verstößen gegen die AGB können Teilnehmer:innen von der Partizipation am grenzüberschreitenden 24h Flohmarkt Konstanz / Kreuzlingen umgehend ausgeschlossen werden. Je nach schwere des Verstoßes kann der Ausschluss auch künftige Veranstaltungen betreffen. Während der Veranstaltung wird die Einhaltung der AGB vom Veranstalter und den von ihm beauftragten Ordner:innen kontrolliert. Anweisungen des Veranstalters und der Ordner:innen ist jederzeit Folge zu leisten.

2. Im Falle eines Regelverstoßes der Teilnehmer:innen und dem darauffolgenden Ausschlusses von der Veranstaltung sind Schadensersatzforderungen sowie die Rückzahlung der Teilnahmegebühr ausgeschlossen.

## § 3 – Anmeldung und Vertragsschluss

1. Die Auftraggeber:innen geben mit der Anmeldung ein verbindliches Angebot an die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH ab. Das Angebot kann entweder über den, im Internet bereitgestellten, Reservix-Shop oder persönlich in der Tourist-Information Konstanz, Bahnhofplatz 43 78462 Konstanz, vorgenommen werden. Für reguläre Flohmarktstände ist eine Anmeldung auf anderem Wege, insbesondere per Telefon, durch Zusendung eines Anmeldeformulars oder per E-Mail, ausgeschlossen. In der Anmeldung wird der gewünschte Standplatz innerhalb des Veranstaltungsgeländes, gemäß § 4, benannt werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, aufgrund besonderer und ungeplanter Geschehnisse, die Standfläche kurzfristig zu verschieben. Die Standbetreiber:innen erhält eine entsprechende Information. Das Anrecht auf die ausgewählte Standfläche erlischt unter diesen Umständen und es wird eine Ersatzfläche mit den gleichen Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt.

2. Um eine Anmeldung auf dem Sondermarkt vorzunehmen, wird das verbindliche Angebot per ausgefülltem und unterschrieben Bewerbungsformular an [flohmarkt@konstanz-info.com](mailto:flohmarkt@konstanz-info.com) bekundet. Für die Sondermärkte ist eine Anmeldung auf anderem Wege, insbesondere per Telefon, ausgeschlossen. Im Rahmen der Anmeldebestätigung wird der Standplatz innerhalb des Veranstaltungsgeländes, gemäß § 4, benannt werden.

3. Erst mit Zusendung der Anmeldebestätigung wird das Angebot angenommen und die Reservierung verbindlich. Der Rechnungsbetrag muss unverzüglich überwiesen werden. Der Vertragsschluss gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Flohmarktes seitens der Stadt Konstanz.

4. Eine Vorreservierung, vor dem offiziellen Anmeldestart, ist unzulässig und ungültig. Anmeldestart ist am 05. Februar 2024, 12 Uhr für Konstanzer:innen und am 19. Februar 2024, 12 Uhr für Nicht-Konstanzer:innen. Für die Teilnehmer:innen an den Sondermärkten startet die Anmeldung am 05. Februar 2024.

## § 4 – Veranstaltungsgelände

Offizielles Veranstaltungsgelände des grenzüberschreitenden Flohmarktes Konstanz / Kreuzlingen 2024 sind die Straßen am Rheinufer, Rheinsteig, Winterersteig, Webersteig, Obere und Untere Laube, Lutherplatz, Stephansplatz und Kreuzlinger Straße. Gewerblichen Händler:innen ist ausschließlich der Schottenplatz reserviert (vorbehaltlich der Genehmigung der Stadt Konstanz). Des Weiteren ist Händler:innen, welche Comics und Schallplatten anbieten, speziell der Teilbereich des Flohmarktgeländes im Flur des Humboldt-Gymnasiums sowie unmittelbar davor, vorbehalten. Händler:innen, welche selbstgefertigte (Neu-)Waren gemäß § 5 Abs. 3 anbieten, ist der Luthervorplatz reserviert (vorbehaltlich der Genehmigung der Stadt Konstanz). Auch private Anbieter:innen, welche Waren anbieten, die aufgrund von Neuwertigkeit und Menge auf den Warenkreis der Sondermärkte zutreffen, dürfen ausschließlich auf dafür vorgesehene Flächen ausstellen.

## § 5 – Zugelassener Warenkreis

1. Zum Verkauf zugelassen sind alle Gebrauchsgüter, die sich üblicherweise im Haushalt ansammeln und Waren im privaten, haushaltsüblichen Rahmen.

2. Nicht zugelassen werden können:

- Gewerbliche Ware, sofern keine schriftliche Ausnahmegenehmigung des Veranstalters besteht – als gewerbliche Ware gilt:
  1. Verkauf von Neuware über zwei Einheiten hinaus oder
  2. Verkauf von selbstgefertigten Waren oder
  3. Verkauf von Waren einer Warengruppe (bspw. Schallplattensammlung, CDs, Münzen, Briefmarken, Möbel, Schmuck, Steine etc.) oder
  4. Waren, die nicht üblicherweise im Haushaltsgebrauch Verwendung finden (Denkmäler, Standbilder etc.) oder
  5. Verkauf von Getränken und Speisen oder
  6. Mischung aus Ziff. 1 – 6
- Artikel, deren Angebot, Verkauf oder Erwerb aufgrund von gesetzlichen Vorschriften unzulässig sind.
- Artikel, deren Angebot, Verkauf oder Erwerb die Rechte Dritter verletzt (z. B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Marken, Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster), pornografisches Material, Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Schusswaffen nebst Munition, Hieb- und Stoßwaffen sowie sonstige Waffen im Sinne des Waffengesetzes, radioaktive Stoffe, explosionsgefährliche Stoffe, Gifte und gesundheitsgefährdende Chemikalien, Druckbehälter im Sinne der Druckbehälterverordnung, menschliche Organe, Lebewesen sowie die Produkte und Präparate geschützter Tierarten, geschützte Pflanzen sowie deren Produkte und Präparate, Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes und Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes, Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Wertpapiere mit Ausnahme von Briefmarken und historischen Aktien, Krediten, Versicherungen und Bausparverträgen.

3. Kreativ- & Kunsthandwerkermarkt (Luthervorplatz)

Auf dem Kreativ- & Kunsthandwerkermarkt dürfen ausschließlich Waren verkauft werden, die handgefertigt sind. Hierzu zählen:

- Selbstgefertigter Schmuck,
- Tontöpferein,
- Strickwaren,
- Selbsthergestellte Artikel,
- Kreative Eigenleistungen

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Warensortiment zu überprüfen und gegebenenfalls Geldstrafen zu verhängen bzw. den Platzverweis anzuordnen, sofern das erlaubte Warensortiment nicht eingehalten wird.

4. Comic- und Schallplattenmarkt (Humboldt Gymnasium)

Der Comic- und Schallplattenmarkt ist ausschließlich für Aussteller:innen reserviert, die im Humboldt-Gymnasium Waren anbieten, die thematisch zum Thema Comic, Romane, Literatur, Schallplatten und Musik passen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Warensortiment zu überprüfen und gegebenenfalls Geldstrafen zu verhängen bzw. den Platzverweis anzuordnen, sofern das erlaubte Warensortiment nicht eingehalten wird.

5. Krämermarkt (Schottenplatz)

Der Krämermarkt ist Verkäufer:innen vorbehalten, welche gewerbliche Ware gemäß § 5 Abs. 2 vertreiben. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Warensortiment zu überprüfen und gegebenenfalls Geldstrafen zu verhängen bzw. den Platzverweis anzuordnen, sofern das erlaubte Warensortiment nicht eingehalten wird.

## § 6 – Zugelassene Teilnehmende, Weiterverkauf

1. Teilnehmerecht sind

- Inhaber:innen eines gültigen Tickets von Reservix.
- Gewerbliche/professionelle Verkäufer:innen, die eine Ausnahmegenehmigung zum Angebot und Verkauf gewerblicher Ware gem. § 5 Abs. 2 - 5 besitzen und auf der Buchungsbestätigung als solche ausgewiesen werden.

2. Kinder sind ausschließlich im Herosé-Park ohne Buchungsbestätigung teilnehmerechtig, sofern sie gebrauchte, kinderspezifische Ware auf ebenerdigen Verkaufsdecken (keine Aufbauten) anbieten. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH übernimmt keinerlei Haftung. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten und diese haften für Ihre Kinder.

3. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH stellt auf der Website [www.flohmarkt-konstanz.de/tauschboerse](http://www.flohmarkt-konstanz.de/tauschboerse) eine Plattform zur Verfügung, welche den Weiterverkauf und die Tauschmöglichkeit von Standflächen ermöglicht. Der Weiterverkauf/Tausch muss von den Standbetreiber:innen selbstständig durchgeführt werden. Eine Stornierung der Standflächen ist nicht möglich (siehe § 15). Strikt untersagt ist jeglicher Weiterverkauf der gebuchten Standfläche zu erhöhten Preisen. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. In einem solchen Fall ist der Veranstalter berechtigt, von den betreffenden Standbetreiber:innen eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 zu verlangen, den betreffenden Personen die Teilnehmerechtigung zu entziehen und einen Platzverweis auszusprechen.

4. Im Falle eines Weiterverkaufs/Tauschs muss die Person, welche das Ticket erworben hat und dementsprechend Eigentümer:in ist, die Weitergabe melden und die Kontaktdaten der neuen Betreiber:innen melden. Der Weiterverkauf/Tausch ist erst vollständig abgeschlossen, wenn dieser von der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH rückbestätigt wird. Mit diesem Schritt geht die Haftung von dem/der ursprünglichen Eigentümer:in auf den/die Tauschpartner:in über.

## § 7 – Preise und Zahlung

1. Die Preise sind in folgende Kategorien unterteilt:

- |   |         |   |
|---|---------|---|
| - Preis pro Lfm. für private Aussteller:                  | € 30,00 | bei einer Standardtiefe von 3m                            |
| - Preis pro Lfm. auf dem Krämermarkt:                     | € 53,00 | auf dem Schottenplatz bei einer Standardtiefe von 3m.     |
| - Preis pro Lfm. auf dem Comic- & Schallplattenmarkt:     | € 35,00 | in dem Humboldt-Gymnasium bei einer Standardtiefe von 2m. |
| - Preis pro Lfm. auf dem Kreativ- & Kunsthandwerkermarkt: | € 43,00 | auf dem Luthervorplatz bei einer Standardtiefe von 3m.    |

2. Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, werden sofort nach Rechnungsdatum fällig.

3. Eine Überschreitung der beantragten und bestätigten Standfläche wird mit € 30,00 pro Laufmeter sowie einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von € 50,00 abgerechnet.

4. Zusätzlich zu den Standgebühren fällt noch eine Müllkaution in Höhe von € 20,00 an, vgl. § 13.

5. Ist die Standgebühr nicht vollumfänglich durch den/die Teilnehmer:in vor Beginn der Veranstaltung nachweislich beglichen, so erlischt die Teilnehmerechtigung gänzlich. Die Ausfallgebühr gleicht der Standgebühr.



#### § 8 – Veranstaltungsdauer

1. Der Aufbau startet am Samstag, den 15. Juni 2024 ab 18.00 Uhr (Am Rheinsteig, Rheinufer, Webersteig Wintersteig) bzw. 19.00 Uhr (restliches Veranstaltungsgelände). Ein vorheriges Erscheinen auf dem Flohmarktgelände bzw. ein selbsttätiges Vorreservieren/Aufbauen des Standes ist strikt untersagt, da ein Eingriff in den fließenden Verkehr unbedingt verhindert werden muss. Dies wird von der Veranstalterin und dem von ihm beauftragten Ordner:innen kontrolliert. Zuwiderhandlungen werden gelistet und der Veranstalter ist berechtigt, von den betreffenden Standbetreiber:innen eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 zu verlangen, den betreffenden Personen die Teilnahmeberechtigung zu entziehen und einen Platzverweis auszusprechen.

2. Verkäufer:innen, welche auf dem Krämermarkt und auf dem Comic- und Schallplattenmarkt ausstellen, dürfen ab 16 Uhr mit dem Ausladen und dem Aufbau starten. Teilnehmer:innen des Kreativ- und Kunsthandwerkermarktes dürfen ab 17 Uhr mit dem Ausladen und Aufbauen beginnen.

3. Veranstaltungsende ist am Sonntag, den 16. Juni 2024 um 18.00 Uhr.

#### § 9 – Freihalten von Flächen

1. Das Unbefugte Errichten von Ständen auf öffentlichen Flächen sowie Standflächen, welche von weiteren Standbetreiber:innen gebucht wurden, ist untersagt. Die Abschnittsordner:innen sind angewiesen, diese Flächen freizuhalten. Aus verkehrsrechtlichen Gründen, ist das selbstständige Vorreservieren von Flächen verboten. Platzhalter wie z.B. Flatterbänder, Camping- oder Tapezierische, Bierkästen und Stühle sind nicht zulässig und werden vom Veranstalter abgeräumt. Nach Veranstaltungsbeginn am Samstag, 21.00 Uhr, kann man diese im Büro der Marketing & Tourismus Konstanz GmbH, Obere Laube 71, abholen. Nicht abgeholte Gegenstände werden vom Veranstalter nach Ende der Veranstaltung (Sonntag, 16.06.2024, 18 Uhr) im Zuge der Reinigung des Veranstaltungsgeländes entsorgt.

2. Es dürfen keine Zufahrts- und Laufwege durch Aufbauten der Teilnehmer:innen zugestellt werden. Markierte Flächen sind einzuhalten und dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

3. Die Ware darf nur auf den in der Buchungs-/Reservierungsbestätigung benannten Flächen, innerhalb des Veranstaltungsgeländes gem. §4 angeboten werden. Darüberhinausgehende Stände werden nicht zugelassen und müssen abgebaut werden.

#### § 10 – Reservierung und Vergabe der Stellflächen

1. Mit der Anmeldebestätigung ist der Veranstalter verpflichtet, die bestellte Fläche zur Verfügung zu stellen. Die genaue Position der gebuchten Standfläche wird von den Teilnehmer:innen im Buchungsvorgang durch das Anklicken der gewünschten Standfläche ausgewählt. Teilnehmer:innen der Sondermärkte bekommen Ihre genaue Standfläche mit der Anmeldebestätigung übermittelt. Aufgrund besonderer und ungeplanter Geschehnisse, behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Standfläche zu Verschieben und eine Ersatzfläche zur Verfügung zu stellen, vgl. § 3 Abs.1.

2. Von den Teilnehmer:innen darf ausschließlich, die von ihnen gebuchte und bezahlte Standfläche mit den entsprechenden Maßen belegt werden. Ein Überschreiten der Standbegrenzung wird geahndet, vgl. § 7, Abs.3. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, den/die Standbetreiber:in von der Veranstaltung auszuschließen.

3. Jede:r Teilnehmer:in hat das Ticket bei sich zu führen und auf Verlangen dem Kontrollorgan (MTK Mitarbeiter:innen sowie Abschnittsordner:innen) vorzuzeigen. Eine Verweigerung kann ebenfalls zum Ausschluss der Veranstaltung führen.

#### § 11 – Parkmöglichkeiten

Autos dürfen **nicht** auf dem Veranstaltungsgelände abgestellt werden. Es ist lediglich erlaubt zu den Auf- und Abbauezeiten das Flohmarktgelände im Schritttempo zu befahren, den schnellsten Weg zur gebuchten Standfläche zu nehmen (siehe Anfahrtspläne, [www.konstanz-info.com/flohmarkt](http://www.konstanz-info.com/flohmarkt)), auszuladen und das Fahrzeug auf direktem Weg wieder von dem Gelände zu bewegen. Während der Veranstaltung herrscht auf dem Veranstaltungsgelände striktes Fahrverbot! Alle auf dem Gelände parkenden Autos werden auf Kosten des/der Inhaber:in von einem Abschleppdienst entfernt und müssen selbstständig bei dem Abschleppdienst abgeholt werden. Neben allen öffentlichen Parkplätzen/Parkhäusern außerhalb des Veranstaltungsgeländes kann auch das Parkhaus Altstadt (Untere Laube 26) und der HTWG-Parkplatz (Paul-und-Gretel-Dietrichstraße) benutzt werden. Hier haben die Teilnehmer:innen bei Anmeldung die Möglichkeit, einen PKW-Stellplatz zu reservieren. Die Mietgebühr im Parkhaus für die gesamte Dauer der Veranstaltung liegt bei € 30,00. Die Mietgebühr auf dem HTWG-Parkplatz für die gesamte Dauer der Veranstaltung beträgt € 25,00. Dabei ist zu beachten, dass das Parkhaus Altstadt am Samstag (ab 18.00 Uhr) bzw. Sonntag nur über die Schottenstraße zu befahren ist. Den dort positionierten Abschnittsordner:innen ist das erhaltene Ticket und die entsprechende Reservierungsnummer vorzuzeigen. Der Parkplatz der HTWG ist nur zu Auf- und Abbauezeiten zu befahren. Den dort positionierten Abschnittsordner:innen ist das erhaltene Ticket und die entsprechende Reservierungsnummer vorzuzeigen.

#### § 12 – Einrichtung der Stände

1. Standnummer-Beschilderung

Die Flohmarktteilnehmer:innen sind dazu verpflichtet die von der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH bereitgestellten ausgedruckten Standnummern gut sichtbar an ihrem Stand zu befestigen, um eine schnelle und zielgerichtete Versorgung durch Polizei, Sanitätsdienste und Feuerwehr zu gewährleisten. Bei Nichtbeachtung wird eine Strafzahlung in Höhe von € 100,00 fällig, die sofort zu entrichten ist.

2. Standfläche

Allen Teilnehmer:innen stehen die gebuchten Laufmeter (entspricht der reinen Verkaufsfläche) zur Verfügung. Tische oder ähnliches Präsentationsmobiliar sind bei Bedarf von den Standbetreiber:innen mitzubringen. Eine Bereitstellung durch den Veranstalter ist ausgeschlossen.

3. Standflächenbegrenzung

Das Präsentationsmobiliar darf die Grenzen der Standfläche nicht überragen. Beispielsweise muss auch die Deichsel eines Verkaufsanhängers in die Standfläche integriert sein.

4. Notstromaggregate

Die Nutzung von Notstromaggregaten bspw. zur Beleuchtung des Standes wird seitens des Veranstalters toleriert, sofern dadurch keine Sicherheitsvorschriften verletzt werden und keine Lärmbelästigung (insbesondere in den Nachtstunden) entsteht. Die Nutzung eines Notstromaggregats muss beim Veranstalter angemeldet werden und es bedarf im Anschluss eine schriftliche Erlaubnis. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, im konkreten Fall den Betrieb von Notstromaggregaten zu unterbinden. In solchem Fall hat der/die Standbetreiber:in auf einfache Anweisung den Abschnittsordner:innen Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und führen zum Ausschluss des/der Teilnehmer:in in Folgejahren.

5. Kerzen, offenes Feuer

Das Verwenden von brennenden Kerzen als Lichtquelle ist nur in Gläsern gestattet, welche die Kerze vollständig umfassen, um die Sicherheit am Flohmarkt zu gewährleisten und Brände zu verhindern. Offene Feuer sind strengstens untersagt.

6. Musikgruppen

Musikgruppen haben nur die Erlaubnis Musik am Flohmarkt zu machen, soweit ihnen die Genehmigung der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH und der Stadt Konstanz hierfür vorliegt. Liegt eine Genehmigung vor, so muss ein halbstündiger Rhythmus (½h Spielen, ¼h Pause) eingehalten werden. Des Weiteren muss sich der/die Musizierende die Musikgruppe eigenständig um die GEMA-Rechte für die vorgetragenen Stücke kümmern. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Organisationsarbeit (Beantragung) in Bezug auf die GEMA-Rechte, keinerlei Kosten in Bezug auf die GEMA und keine Haftung.

#### § 13 – Müllentsorgung

1. Müllentsorgung

Der/Die Teilnehmer:in verpflichtet sich, nach Ende der Veranstaltung seinen Platz sauber und ordentlich zu verlassen. Der verursachte Müll ist von den Teilnehmer:innen wieder mitzunehmen, andernfalls sind die ausgeteilten Müllbeutel zu benutzen und sauber verschürt am Platz zu hinterlassen. Verunreinigungen in größerem Stil oder unsachgemäße Entsorgung von Altwaren werden zur Anzeige gebracht.

2. Müllkaution/Müllbeutel

Für den obligatorischen Müllbeutel erhebt der Veranstalter ein Pfand von € 20,00, das im Voraus zusammen mit den Standgebühren zu entrichten ist. Dieses Pfand wird zurückerstattet, sofern der/die Teilnehmer:in seine Standfläche sauber hinterlässt und den angefallenen Müll mit nach Hause genommen hat, sowie den Müllbeutel am Ende des Flohmarktes unbenutzt, ungeöffnet und von einem:r Order:in abgezeichnet dem Veranstalter zurückgibt.

#### § 14 – Gewährleistung und Haftung

1. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH haftet bei Vorliegen eines Mangels der Standfläche nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Reklamationen und Beschwerden sind der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH schriftlich mitzuteilen.

2. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass die Standfläche für den von der Kundschaft vorgesehenen Zweck geeignet ist.

3. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH übernimmt keine Haftung für Flohmarktgegenstände und Standausrüstungen, Sach- und Personenschäden, es sei denn, die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH selbst, einem: gesetzlichen Vertreter:in oder einem:r Erfüllungsgelhilfe:in fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

4. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischer Weise gerechnet werden muss.

5. Soweit die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf € 10.000,00 begrenzt.

6. Für Schäden, die durch Nichteinhalten der Unfallverhütungspflicht der Kundschaft entstehen, schließt die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH jegliche eigene Haftung aus.

7. Schäden sind der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten. Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine von der Kundschaft verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH die Übernahme des Schadens ablehnt.

8. Der/die kaufende Person haftet gegenüber der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH für die von ihr zu vertretenden Schäden, unabhängig davon, ob sie durch sie selbst oder ihren gesetzlichen Vertreter:in/Erfüllungsgelhilfe:in oder eingebrachte Gegenstände und Einrichtungen verursacht werden.

9. Melden sich mehrere Auftraggeber:innen gemeinsam für eine Stellfläche an, so haften sie gesamtschuldnerisch.

10. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH übernimmt keine Haftung für die am Standplatz bestehende Bodenbeschaffenheit. Dementsprechend können am Standplatz Bodenunebenheiten bestehen. Es besteht die Möglichkeit, dass innerhalb der Standfläche Parkbänke, Straßenlaternen und Mülleimer positioniert sind. Diese dürfen während des Flohmarktes von Standbetreiber:innen als Verkaufsfläche genutzt werden.

11. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Einnahmeneinbußen aufgrund von schlechten Witterungsbedingungen.

#### § 15 – Widerrufsrecht, Rückgaberecht, Stornogebühr

1. Die Nichtteilnahme der kaufenden Person entbindet diesen grundsätzlich nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Sie bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Teilnahmegebühr verpflichtet. Die kaufende Person kann eine:r Ersatzteilnehmer:in vorschlagen und hat somit die Möglichkeit ihre Verpflichtungen zu übertragen. Das Vorgehen hierfür ist in §6 Abs. 4 geregelt und darf ausschließlich über die Tauschbörse erfolgen. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH ist nicht verpflichtet, den/die Ersatzteilnehmer:in zu akzeptieren.

2. Ein Widerrufsrecht für Händler:innen besteht gemäß § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB nicht. Jede Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch Reservix oder die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH bindend und verpflichtet zur Abnahme und unverzüglichen Bezahlung der bestellten Karten.

3. Witterungsverhältnisse, insbesondere hohe/tiefe Temperaturen berechtigen die Kundschaft nicht zum Rücktritt.



4. Die Marketing und Tourismus Konstanz GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung jederzeit ohne Angabe von Gründen abzusagen. Schadensersatzansprüche der Kundschaft infolge einer Absage der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

5. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung erfolgt keine Erstattung der Standgebühren. Die Erstattung der Standgebühr entfällt ebenfalls, sofern die Veranstaltung aus Gründen abgesagt wird, die nicht in den Verantwortungsbereich der Marketing und Tourismus Konstanz GmbH fallen, wie insbesondere höhere Gewalt oder Anweisungen der städtischen Behörden.

**§ 16 – Datenschutz**

Information zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website (<https://www.konstanz-info.com/datenschutz>).

**§ 17 – Anwendbares Recht**

1. Auf das aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis entstehende Rechtsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Konstanz.

(Stand: 29.01.2024)